

II-1336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6217-Pr.2/76

Wien, 1976 08 26

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
Wien, 1.

619/AB

1976-09-06

zu 626/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kinzl und Genossen vom 7. Juli 1976, Nr. 626/J, betreffend KFZ-Stempelmarken, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach den Bestimmungen des Stempelmarkengesetzes 1964, die auch für Stempelmarken mit dem Aufdruck "KFZ" sinngemäß Anwendung finden, sind Stempelmarken durch Verkauf in Verkehr zu setzen. Der Verkauf kann durch Behörden, Ämter, Betriebe der Gebietskörperschaften sowie durch Personen erfolgen, denen die Berechtigung zum Verkauf von Stempelmarken durch die Finanzlandesdirektion eingeräumt wurde. Die Befugnis zum Verschleiß von Stempelmarken durch Trafikanten wird durch einen privatrechtlichen Vertrag eingeräumt, der entsprechende Überwachungsrechte seitens der Finanzverwaltung zwingend vorsieht und der andererseits die Verpflichtung der Verschleißstellen beinhaltet, einen den Bedarfsverhältnissen angemessenen Vorrat an Stempelmarken stets auf Lager zu halten. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Stempelmarken mit dem Aufdruck "KFZ", sondern selbstverständlich auch auf Stempelmarken ohne diesen Aufdruck. Sollte eine Verletzung der Vorratshaltung festgestellt werden, so können die Finanzlandesdirektionen den Verschleißvertrag notfalls mit sofortiger Wirkung auflösen.

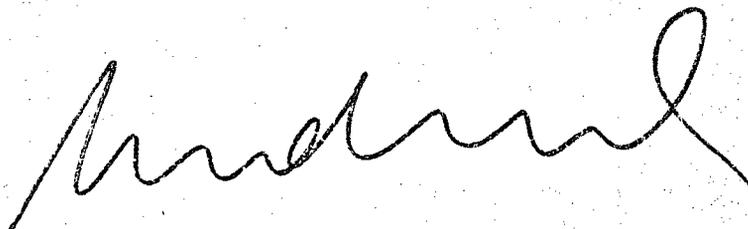
Um eine optimale Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, wurde eine Vielzahl von Verschleißberechtigungen erteilt und darüberhinaus durch eine Staffelung der Verkaufsvergütung auch Trafikanten in einer örtlich ungünstigen Lage ein Anreiz zum Verkauf von Stempelmarken geboten. Durch das hiedurch geschaffene dichte Netz von Verschleißstellen ist der jederzeitige rasche Erwerb von Stempelmarken

./.

- 2 -

gesichert, auch wenn Trafikanten - aus welchen Gründen auch immer - in Einzelfällen die Nachfrage des Publikums nicht befriedigen können.

Das Bundesministerium für Finanzen wird aber die Anfrage gerne zum Anlaß nehmen, den Tabakverschleißern ihre vertraglich eingegangene Pflicht zur Bereithaltung eines entsprechenden Vorrats an Stempelmarken in Erinnerung zu rufen. Ich darf daher an Sie das Ersuchen um namentliche Bekanntgabe insbesondere jener Trafikanten richten, die Ihren Informationen zufolge oftmals der Verpflichtung aus dem Stempelmarkenverschleißvertrag nicht nachgekommen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.